



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Mieter bestätigt die Kenntnisnahme der nachstehenden Vermietbedingungen mit seiner Unterschrift im Mietvertrag. Die Mietparteien vereinbaren übereinstimmend zum Mietvertrag die Gültigkeit folgender Geschäftsbedingungen.

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, einschließlich Urfahrts- und Arbeitsschutzbedingungen sowie Straßenverkehrs vorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit geubert vollständig und falls erforderlich volgetankt zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einstatzort des Mietgegenstandes anzugeben.

§ 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigen und vollgetanktem Zustand zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Vermieter innerhalb von 24 Stunden ein Ersatzgerät stellen, kann der Mieter nach Setzung angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

§ 3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzugeben.
3. Der Vermieter hat die Mängel gerügt, welche die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionsgleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige und Reparaturzeit.
4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlenschlages der Beseitigung eines bei Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§ 4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei - großem Vorfahrtshalt, - Verlust eines sehr teuren oder schweren Mietgegenstands oder Erfüllungsgleichen;
- der schadhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Erreichung des Vertragszweckes hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfers beruhen oder falls der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 1 entsprechend

§ 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietsschuld

1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der 7-Tage-Woche (Montage bis Sonntags). Wochendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzugeben. Sie werden zusätzlich berechnet. Der Mietag beginnt bei Lieferung / Abholung des Mietgegenstandes und endet je nach im Vertrag vereinbarten Mietzeit.
2. Die berechnete gesetzliche Umsatzsteuer ist bereits im Mietpreis enthalten.
3. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines falligen Betrages länger als 14 Kalender Tage in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die vom Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte ziehen können, nach Abzug der die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
5. Fällige Beträge werden in dem Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigenumsverhaltes aufgenommen.
6. Der Mieter trifft in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltenner Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 6 Unterhaltpflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen; c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 7 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

- Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

§ 8 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzugeben (Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintreffen, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 5 Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; § 6 Nr. 1 b) und 1 c) BGB gilt entsprechend. Fehlender Treibstoff wird vom Vermieter bei Rücklieferung nachberechnet; nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung wird nach Aufwand dem Mieter berechnet.
4. Die Rücklieferung wird während der normalen Geschäftzeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.
5. Die ordnungsgemäß Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung nicht unverzüglich und andernfalls bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beantwortet worden sind.

§ 9 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschädigung, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Orttaten den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.

§ 10 Haftung des Mieters, Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes im Sinne von § 8 für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand und den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Liefers und Zubehör. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgekosten des Vermieters, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigen Gebühren, Mietausfall sowie anteiligen Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit der Tagesmiete für jeden Tag, an dem das gemietete Gerät dem Vermieter nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Soweit der Mieter die Gefahr des Mietgegenstandes trug, hat er für alle Schäden einzustehen, die ihm selbst, dem Vermieter oder Dritten aus dem Betrieb des Mietgegenstandes friszustellen. Dies gilt auch, soweit der Vermieter wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch den Mieter auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, sonstige Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb des Mietgegenstandes in Anspruch genommen wird.
3. Der Vermieter versichert die Bagger und Radlader gegen Maschinenbruch. Daraus ergibt sich eine Haftungsbegrenzung zugunsten des Mieters von 500,00 €. Der Tagesatz für die Haftungsbegrenzung gilt pro Kalendertag. Bei Diebstahl-schäden beträgt die Haftungsbegrenzung für den Mieter 100% des Brutto-Geräte Wiederbeschaffungswertes, mindestens jedoch 2.500,00 € Bei Diebstahl ist der Mieter zur Inanspruchnahme der Haftungsbegrenzung nur dann berechtigt, wenn er den Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und dem Vermieter einen entsprechenden Nachweis vorlegt hat. Bei Bruch- und Brandschäden beträgt die Haftungsbegrenzung für den Mieter ohne Versicherung 150.000,00 €.
4. Der Vermieter versichert die Anhänger / Wohnwagen Teilkasko daraus ergibt sich eine Haftungsbegrenzung zugunsten des Mieters von 500,00 € Bei Bruch- und Brandschäden beträgt die Haftungsbegrenzung für den Mieter ohne Versicherung 150.000,00 €.

§ 11 Kündigung

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar. b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen. c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
 - a) im Falle von § 5 Nr. 2;
 - b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreidungsfähigkeit des Mieters wesentlich mindert;
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - d) in Fällen von Verstößen gegen § 5 Nr. 1.
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 8 und 9 entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen langerfristig nicht möglich ist.

§ 12 Anhänger Nutzung

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, mit dessen Zustimmung auch von dessen Mitarbeitern genutzt werden. Der Mieter hat zu prüfen, ob der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Alle den Vertrag berührende Bestimmungen gelten auch für den jeweiligen Fahrer.
 2. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zu keinen rechtswidrigen Zwecken zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen. Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vermieters. Während der Mietzeit ist regelmäßig die Verkehrssicherheit des Anhängers zu überprüfen. Der Mieter darf den gemieteten Gegenstand nicht überladen, ebenso ist die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs zu beachten. Die Ladung muss ordnungsgemäß gesichert sein. Der Mieter ist den Ordnungsgemäßen Zustand der Zurrurte und sonstige Zubehörteile wie Zurrösen, Rammen etc. (auch wenn diese vom Vermieter gestellt werden) verantwortlich. Der Mieter ist verantwortlich, bei schlechten Straßenverhältnissen seine Geschwindigkeit anzupassen und Vorsicht walten zu lassen. Teile am Anhänger dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung des Vermieters ausgetauscht und/oder verändert werden. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorischen Veranstaltungen, zu Testzwecken sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.
 3. Die Anhänger sind Gruppenfahrzeuge und dürfen nicht einzeln eingesetzt werden.
 4. Der Mieter verpflichtet sich, den gemieteten Anhänger nicht auf öffentlichen Straßen vom Zugfahrzeug getrennt abzustellen. b) den Anhänger für die Dauer der Parkzeiten mittels der Diebstahlsicherung gegen Diebstahl abzusichern.
 5. Firmen und Vereine haben ein genaues Fahrerzeugzeichen zu führen und dieses min. 12 Monate aufzubewahren.
 6. Die Bet-/Entladung der Anhänger darf nur am angekoppelten Zugfahrzeug vorgenommen werden.
- Beim Transport ist auf eine ausgewogene Beladung zu achten. Die Ladungssicherungen sind während des Transportes ständig zu überprüfen.

§ 13 Sonstiges

1. Unabhängig von vereinbarten Mietpreis kann dieser bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter berechnet werden. Bei nicht zeitgemäßer Rückgabe verfällt die Reservierungszusage für den Folgemieter. Darum eingebundene Kosten gehen zu Lasten des Vermieters.
2. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er für die Person, Firma oder der Organisation, für die er unterzeichnet hat, persönlich als Gesamtschuldner. Als Vertreter versichert der Unterzeichner, dass er zum Abschluss des Mietvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung des Mietgegenstandes bevollmächtigt ist.
3. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist deutsches Recht anzuwenden.
4. Bei Streitigkeiten über oder aus diesem Mietvertrag wird Lünen als Gerichtsstand vereinbart.
5. Der Mieter ist verpflichtet, zum Vertragschluss seine Identität und seinen Wohnsitz in der BRD per Amtlichen Dokument nachzuweisen.